

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Catrin Wahlen und Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 12. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2025)

zum Thema:

**Fortbestand der heilpädagogischen Gruppen in Berliner Kindertagesstätten**

und **Antwort** vom 26. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und  
Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24355  
vom 12. November 2025  
über Fortbestand der heilpädagogischen Gruppen in Berliner Kindertagesstätten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele heilpädagogische Gruppen gibt es derzeit in Berliner Kindertagesstätten? Bitte bezirksweise und unter Angabe der Träger auflisten.

Zu 1.: Im Land Berlin bestehen derzeit 18 Heilpädagogische Gruppen (HpG) in Kindertageseinrichtungen (Tabelle 1).

Tabelle 1 Heilpädagogische Gruppen (Stand Oktober 2025)

Einrichtung	Bezirk	Träger
Holsteinische Straße 30, 12161 Berlin	Charlottenburg- Wilmersdorf	Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V.
Liebigstraße 30, 10247 Berlin	Friedrichshain- Kreuzberg	Autismus Deutschland Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus Landesverband Berlin e. V.
Salvador-Allende-Straße 47, 12559 Berlin	Treptow-Köpenick	Käpt'n Browser gGmbH
Crivitzer Straße 16, 13059 Berlin	Lichtenberg	urban kita gGmbH
Anna-Ebermann-Straße 25, 13053 Berlin	Lichtenberg	Verein für aktive Vielfalt e. V.
Belziger Ring 55, 12683 Berlin	Marzahn-Hellersdorf	Urban Kita gGmbH
Prinzenallee 58/59, 13359 Berlin	Mitte	Kindererde gGmbH
Pohlstraße 87, 10785 Berlin	Mitte	Käpt'n Browser gGmbH
Schmidstraße 2, 10178 Berlin	Mitte	Forum Soziale Dienste GmbH
Flurweg 77, 12357 Berlin	Neukölln	INA Kindergarten gGmbH
Straße 614 Nr. 24	Neukölln	Lebenshilfe iKita gGmbH,
Gatternweg 17, 13125 Berlin	Pankow	Cooperative Mensch e. G.
Wittlicher Straße, 13088 Berlin	Pankow	Zweimalzwölf gUG
Triftstraße 27b-33, 13127 Berlin	Pankow	Kleiner Fratz gGmbH
Peter-Lenné-Straße 42, 14195 Berlin	Steglitz-Zehlendorf	Thomas-Haus Berlin e. V.
Arno-Holz-Straße 10, 12165 Berlin	Steglitz-Zehlendorf	Autismus Deutschland Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus Landesverband Berlin e. V.
Prettauer Pfad 23-33, 12207 Berlin	Steglitz-Zehlendorf	Cooperative Mensch e. G.
Seelbuschring 19, 12105 Berlin	Tempelhof-Schöneberg	Kindertagesstätten Berlin Süd-West Eigenbetrieb von Berlin

2. Nach welchem Verfahren und auf Basis welcher Kriterien erhalten Kinder mit Behinderungen einen Platz in einer heilpädagogischen Gruppe?

Zu 2.: Im Land Berlin ist die Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen im Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz (AG KJHG), im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG), in der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) sowie im Berliner Bildungsprogramm (BBP) verankert und wird berlinweit umgesetzt. Nach § 6 KitaFöG haben Kinder mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung Anspruch auf eine zusätzliche sozialpädagogische Förderung in der Kindertageseinrichtung. Hierzu gehört auch, dass auf Wunsch der Sorgeberechtigten HpG für Kinder mit schwerstmehrfachen Behinderungen und gegebenenfalls Pflegebedarf als ergänzendes Angebot bereitgestellt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Heilpädagogische Gruppe ist eine Zuordnung nach § 2 in Verbindung mit § 99 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) oder ein Leistungsanspruch des Kindes nach § 35a Sozialgesetzbuch – Achttes Buch (SGB VIII). Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das zuständige Jugendamt im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte und unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten. Aufgrund der Vielfalt und Komplexität möglicher Beeinträchtigungen erfolgt die Aufnahme nicht nach festen Kriterien, sondern im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

3. Nach welchen Konzepten wird in den heilpädagogischen Gruppen gearbeitet?

4. Kinder aus heilpädagogischen Gruppen sollen nach einiger Zeit in inklusive Gruppen wechseln.

- Nach welchen Kriterien wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem der Wechsel stattfinden soll?
- Wer legt diese Kriterien fest? Wo sind sie festgeschrieben?
- Wie erfolgt die Inklusion der Kinder, die zuvor eine heilpädagogische Gruppe besucht haben?  
Bitte Prozess detailliert beschreiben.

Zu 3. und 4.: Das Konzept der HpG orientiert sich an der inklusiven Zielsetzung des BBP und stellt die Teilhabe von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an gemeinsamer Bildung und sozialer Interaktion sicher. Dabei wird vorausgesetzt, dass die HpG integraler Bestandteil der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind. Kinder, die in einer solchen betreut werden, sollen nach einer angemessenen Entwicklungszeit – sofern fachlich möglich und im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten, in eine inklusive Gruppe wechseln. Der Wechsel erfolgt schrittweise, unter kontinuierlicher pädagogischer Beobachtung und im Dialog mit dem Kind, den Sorgeberechtigten und weiteren Beteiligten. Erweist sich der Wechsel als nicht kindgerecht, besteht für einen Zeitraum von

bis zu zwei Monaten die Möglichkeit der Rückkehr in die HpG.

Die pädagogische Arbeit folgt grundsätzlich dem inklusiven Bildungsverständnis als durchgängigem Prinzip und nicht nach gesonderten Konzepten. Ausnahmen bilden die vier HpG mit besonderer Expertise für Kinder mit einer Diagnose aus dem Autismusspektrum (ASS). HpG bieten versorgungsintensiven Kindern soziale Kontakte zu Gleichaltrigen sowie individuelle Entwicklungsangebote. Kontinuierliche Begegnungen von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung im Alltag und Spiel, bei Festen und Feiern oder beim Aufenthalt im Freien, sind Bestandteil der pädagogischen Konzepte der Kitas.

Für jedes Kind, das eine HpG besucht, wird in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten, dem Kind und weiteren Beteiligten ein Berliner Teilhabe- und Förderplan (BTF) erstellt, der sich an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen“ (ICF-CY) orientiert. Dieser dient der Abstimmung und Dokumentation von Zielen, Maßnahmen, Zuständigkeiten und Zeiträumen zur Förderung des Kindes.

5. Werden die heilpädagogischen Gruppen in Berliner Kindertagesstätten evaluiert? Wenn ja, wie?
  - a. Welche Kontrollmechanismen gibt es? Wer legt diese fest?
  - b. Nach welchen Kriterien erfolgt die Evaluation?
  - c. Wer ist für Evaluation und Qualitätsmanagement dieser Gruppen verantwortlich?
  - d. Durch wen erfolgt die Kontrolle heilpädagogischer Gruppen?
  - e. Inwieweit gibt es externe Evaluationen und Kontrollen?
  - f. Wenn es keine (externen) Evaluationen/Kontrollen gibt: warum nicht?

Zu 5.: Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin sind gemäß der „Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG)“ verpflichtet, sich alle fünf Jahre auf Grundlage des aktuellen BBP extern evaluieren zu lassen. HpG sind ein integraler Bestandteil bestehender Einrichtungen und werden im Rahmen der Evaluation der Einrichtung bewertet.

Kriterien der externen Evaluation sind unter anderem:

- Arbeit mit dem BBP
- Arbeit mit den Kindern (direkt und indirekt)
- Interaktionen zwischen Pädagogen und Kindern; erkennbares Bildungsverständnis
- Zusammenarbeit im Team
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern

- Gestaltung der Räume
- Ausstattung mit Spielmaterialien

6. Wer hat die Einrichtungsaufsicht über die heilpädagogischen Gruppen?

7. Wie wird der Kinderschutz sichergestellt?

8. Verfügen die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz über die notwendige zusätzliche Expertise, um die Fachkräfte auch beraten zu können? Wenn ja, welche?

Zu 6. bis 8.: Die Aufsicht über die HpG obliegt der Einrichtungsaufsicht in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF).

Nach § 2 der „Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen“ (RV HpG) gilt, dass die Regelungen der „Rahmenvereinbarung Tagesbetreuung“ (RV Tag) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung finden, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

In § 3 Abs. 5 und 6 der RV Tag ist die Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII geregelt. Das Verfahren sieht vor, dass die Einrichtung (Leitung und Fachkräfte) bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vornimmt und das weitere Vorgehen abstimmt.

Bislang liegen keine Hinweise darauf vor, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte eine zusätzliche spezifische Expertise benötigen, um Fachkräfte in HpG im Kinderschutz angemessen beraten zu können.

9. Wie bewertet der Senat die Arbeit in den heilpädagogischen Gruppen?

10. Werden die heilpädagogischen Gruppen an Berliner Kindertageseinrichtungen auch zukünftig fortgeführt?

- a. Welche finanzielle Sicherung haben die heilpädagogischen Gruppen?
- b. Welche langfristige Perspektive gibt es aus der Sicht des Senats für die heilpädagogischen Gruppen?
- c. Wann ist mit verbindlichen Rahmenvorgaben oder einer Zielgruppendefinition zu rechnen?
- d. Wenn es keine Perspektive für die Fortführung gibt: Warum nicht?

Zu 9. und 10.: Die Arbeit in HpG stellt ein wesentliches ergänzendes Angebot dar, um versorgungsintensiven Kindern mit komplexen, erheblichen Beeinträchtigungen und gegebenenfalls Behandlungspflegebedarf die Teilhabe am Kita-Alltag zu ermöglichen, soziale Kontakte mit Gleichaltrigen zu fördern und die Sorgeberechtigten zu unterstützen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der inklusiven Kindertagesbetreuung beabsichtigt das Land Berlin, die HpG als integralen Bestandteil der Kita-Landschaft fortzuführen und weiterzuentwickeln. Mit der seit dem 01.01.2019 geltenden RV HpG wurden bereits wesentliche Weiterentwicklungen umgesetzt. Die aktuelle Rahmenvereinbarung legt den Fokus auf eine qualitätsbezogene Personalausstattung und erhöht den Anteil der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zur Sicherung der Betreuungsstandards. So wurde der kindbezogene Personalzuschlag bis 2022 von 0,36 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf 0,6 VZÄ pro Ganztagsplatz gestaffelt erhöht.

Mit Mitteln des „KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes“ (KiQuTG) werden derzeit die Anhebung des kindbezogenen Personalzuschlags, der Ausbau des Anteils an Heilpädagogen von 0 % auf 20 % sowie der Platzaufwuchs von 78 auf 150 Plätze finanziert. Eine Verfestigung der Maßnahmen ist geplant.

Berlin, den 26. November 2025

In Vertretung  
Falko Liecke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie